OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605010/2/MS

Datum:
Linz, 30. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A A, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A K, x, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 12. Jänner 2022, GZ: BHPE/921110001905/21, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 12. Jänner 2022, GZ: BHPE/921110001905/21, wurde über Herrn A A (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen zweier Übertretungen des § 102 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 KFG gemäß § 134 Abs. 1 KFG je eine Geldstrafe von 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 12 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 19.03.2021, 08:20 Uhr
Ort: 4332 Naarn im Machlande, B3 Str.km 213,55, Kontrollplatz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben sich als LenkerIn, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Bereifung 225/50R17 auf LM-Felge 17x7,5J ET35.

2. Datum/Zeit: 19.03.2021, 08:20 Uhr
Ort: 4332 Naarn im Machlande, B3 Str.km 213,55, Kontrollplatz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)

Sie haben sich als LenkerIn, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass die für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung des/der PKW maßgebenden Teile nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entsprachen, obwohl Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein müssen, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Es wurde festgestellt, dass folgende/r nicht typisierte/r Teil/e angebracht war/en: Tieferlegungsfedern, Farbe schwarz, Marke: Eibach, KBA91401.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die mit Schriftsatz vom 31. Jänner 2022 verfasste und am gleichen Tag mittels E-Mail rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben und

1. das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen;
2. in eventu die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung einer neuen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuweisen;
3. in eventu von der Verhängung einer Strafe abzusehen und dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG zu erteilen,
4. in eventu die verhängte Geldstrafe auf ein tatschuldangemessenes Ausmaß zu reduzieren.

Mit Schreiben vom 10. Februar 2022 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da aufgrund der Aktenlage feststand, dass das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben ist.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:
Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer des PKW BMW, 320d Coup E92 N47, grau/silberfarben, FIN: x, mit dem Kennzeichen X (Anzeige vom 19. März 2021).

Am 19. März 2021 um 08:20 Uhr wurde der oben angeführte PKW des Beschwerdeführers in der Gemeinde Naarn im Marchlande auf der Bundesstraße - Freilandstraße (neue Landesstraße), B3, Straßen-Kilometer 213,55, am Kontrollplatz einer technischen Kontrolle unterzogen. Dabei wurde festgestellt, dass am

PKW nicht typisierte Teile, nämlich eine Bereifung 225/50R17 auf LM-Felge 17x7,5J ET35 sowie Tieferlegungsfedern, Farbe schwarz, Marke: Eibach, KBA91401, angebracht waren (Anzeige vom 19. März 2021, Protokoll der Teileuntersuchung gemäß § 58 KFG 1967 vom 19. März 2021, 08:43 Uhr).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Beim Meldungsleger handelt es sich um einen geschulten, exekutivdienst-tauglichen Polizeibeamten, welcher jedenfalls in der Lage ist, ein relevantes Geschehen zu beobachten und Wahrnehmungen richtig wiederzugeben.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass der Meldungsleger derartige Sachverhalte richtig beurteilen kann und auch aufgrund des Diensteides nicht davon auszugehen ist, dass er den Beschwerdeführer zu Unrecht belastet hat.

Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge des öffentlichen Straßenverkehrs bestellten und geschulten Straßenaufsichtsorganen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von Vorgängen des Verkehrs-geschehens zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. ua. VwGH 28.11.1990, 90/03/0172).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 1 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein. Die Sicht vom Lenkerplatz aus muss für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreichen. Die Vorrichtungen zum Betrieb eines Kraftfahrzeuges müssen so angeordnet sein, dass sie der Lenker auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eines geeigneten Sicherheitsgurtes, ohne das Augenmerk von der Fahrbahn abzuwenden, leicht und ohne Gefahr einer Verwechslung betätigen und das Fahrzeug sicher lenken kann. Die Wirksamkeit und Brauchbarkeit der für die verkehrs- und betriebssichere Verwendung dieser Fahrzeuge maßgebenden Teile muss bei sachgemäßer Wartung und Handhabung gegeben und zu erwarten sein; diese Teile müssen so ausgebildet und angeordnet sein, dass ihr ordnungsgemäßer Zustand leicht überwacht werden kann und ein entsprechender Austausch möglich ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer, noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen, noch übermäßig

Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen.
Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.
[...]

Gemäß § 103 Abs. 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung - unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen - den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht;
[...]

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.
[...]

Dem Beschwerdeführer wird sowohl in Spruchpunkt I. als auch in Spruchpunkt II. vorgeworfen, als Zulassungsbesitzer nicht dafür Sorge getragen zu haben, dass

der Zustand des gegenständlichen PKW den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 entspricht, da am PKW nicht typisierte Teile, nämlich eine Bereifung 225/50R17 auf LM-Felge 17x7,5J ET35 sowie Tieferlegungsfedern, Farbe schwarz, Marke: Eibach, KBA91401, angebracht waren.

Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Nach § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatumstände so genau zu umschreiben, dass die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird (vgl. VwGH 11.09.2019, Ra 2019/02/0094, mwN). Die Umschreibung der Tat hat nach ständiger Rechtsprechung bereits im Spruch - und nicht erst in der Begründung - so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. VwGH 06.09.2019, Ra 2019/11/0053).

Aus der Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 2 KFG 1967 ergibt sich, dass diese Bestimmung mehrere Tatbestände umfasst, die jeweils auf unterschiedliche Art und Weise verwirklicht werden können. Bereits aus dem Spruch der zur Last gelegten und eine Verletzung des § 4 Abs. 2 KFG 1967 darstellenden Tathandlung hat hervorzugehen, welchen der mehreren Tatbestände des § 4 Abs. 2 KFG 1967 der Beschuldigte konkret verwirklicht haben soll (vgl. VwGH 12.12.1986, 86/18/0176; 06.05.2020, Ra 2019/02/0213).

Die Schutzgüter, die sich aus § 4 Abs. 2 KFG 1967 ergeben, lauten:
a) Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer,
b) Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen,
c) übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge.

Die belangte Behörde wirft dem Beschwerdeführer lediglich den Umstand vor, dass am PKW nicht typisierte Teile, nämlich eine Bereifung 225/50R17 auf LM-Felge 17x7,5J ET35 sowie Tieferlegungsfedern, Farbe schwarz, Marke: Eibach, KBA91401, angebracht waren.
Ein Verstoß gegen diese Bestimmung kann nur dann vorliegen, wenn ein Kraftfahrzeug so gebaut bzw. ausgerüstet ist, dass bei seinem Betrieb zumindest eines der oben genannten Schutzgüter gefährdet ist. Mit dieser Umschreibung der Tathandlungen wird den Anforderungen an das Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht entsprochen. Die belangte Behörde übersieht, dass der Umstand, dass am fraglichen PKW nicht typisierte Teile (Reifen und Tieferlegungsfedern) angebracht waren, für sich alleine gesehen keinen nach dem Gesetz strafbaren Tatbestand erfüllt. Vielmehr ist dies nur unter der Voraussetzung der Fall, dass

Gefährdungsumstände, wie die oben genannten, hinzutreten. Diese sind zu ermitteln und im Spruch vorzuwerfen (vgl. VwGH 13.07.2020, Ra 2019/02/0028, mit Hinweis auf VwGH 12.12.1986, 86/18/0176).

Da die belangte Behörde im angefochtenen Straferkenntnis nicht alle Tatbestandsmerkmale, nämlich das Vorliegen einer Gefahr der oben genannten Schutzgüter, anführt, entspricht sowohl Spruchpunt I. als auch Spruchpunkt II. des angefochtenen Straferkenntnisses nicht den Konkretisierungserfordernissen des § 44a VStG, zumal die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes unter Anführung des am Kraftfahrzeug festgestellten Mangels ohne Subsumption unter konkrete Tatbestandsmerkmale als Vorwurf eines gesetzwidrigen Verhaltens nicht ausreicht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch in einem behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen, darf dabei aber die Tat nicht auswechseln. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist rechtzeitig eine alle der Bestrafung zugrunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033).
Auch in der Strafverfügung der belangten Behörde vom 22. März 2021 wird dem Beschwerdeführer lediglich vorgehalten, dass auf dem fraglichen PKW zur Tatzeit die dort angeführten nicht typisierten Teile angebracht waren, ohne dem Beschwerdeführer zur Last zu legen, welche der in § 4 Abs. 2 KFG angeführten Schutzgüter er durch die Tathandlung verletzt hat. Damit steht fest, dass die belangte Behörde während aufrechter Verfolgungsverjährung keine alle Sachverhaltselemente umfassende Verfolgungshandlung gesetzt hat, sodass eine entsprechende Ergänzung von Spruchpunkt I. und Spruchpunkt II. nicht vorzunehmen war.
Da zwischenzeitlich Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG) eingetreten ist, war gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 VStG vorzugehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß